

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29

München, den 22. Dezember

1995

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 1995	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes 2030-1-1-F	839

2030-1-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 20. Dezember 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 86b des **Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, ber. S. 301, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „festgelegt ist“ folgender Satzteil eingefügt:

„oder die von solchen Gemeinden vollständig umgeben sind und in einem gemeinsamen Mittelzentrum liegen, bei dem mindestens eine Gemeinde der Mietenstufe 5 oder 6 angehört.“

2. Am Ende des Absatzes 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

3. In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134